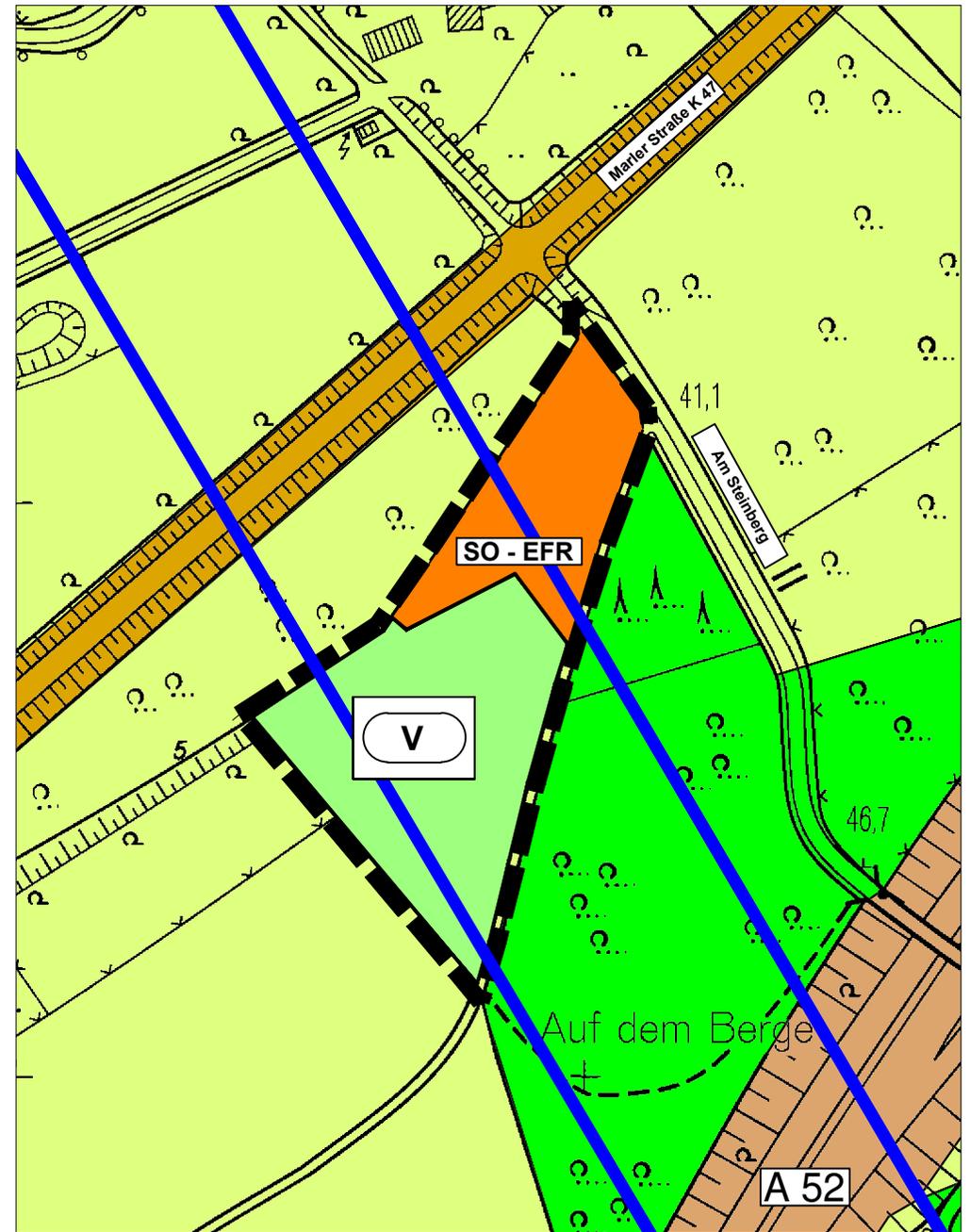


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT MARL

wirksam : am 13.05.1981 im Amtl. Bek. Blatt Nr. 7

Ausschnitt M. 1 : 2.500



FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 91

(Bereich: Sonderbaufläche " Erholung / Freizeit / Restauration " Am Steinberg)

Wirksam am 15.10.2014 im Amtl. Bek. Blatt 19

Ausschnitt M.1 : 2.500

Begründung zum Entwurf der
91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl
(Sondergebiet „Erholung/Freizeit/Restauration“ „Am Steinberg“)

1. Lage des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Randbereich des Stadtgebietes, westlich des Bundesautobahnkreuzes A 52 / A 43, östlich der Marler Straße K 47 und westlich des Wirtschaftsweges, der von der Straße „Am Steinberg“ nach Süden abzweigt, im baulichen Außenbereich der Stadt Marl.

Die Lage wird durch den regional bedeutenden Kultur- und Freizeitraum zwischen dem Radelpark Münsterland und der ehemaligen Montanregion bestimmt und zählt zu den Leitbildern der Emscher-Lippe-Region, mit dem Schwerpunkt der Initiative Kultur und Freizeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen Angebotsvielfalt.

Der Standort ist als Teil des regionalen Erholungsraumes der Waldlandschaft Haard mit der Vernetzungsfunktion zwischen der Industriekultur und Münsterland - Lippeaue / Halterner Tal - zuzuordnen.

Die überregionale Fahrradroutenroute „Rundkurs Ruhrgebiet“ durchläuft den Standort und ist mit mehreren regionalen Fahrradrouten (Hohe Mark - Route, Angeradelte-Naturwissenschaften, Industriekultur-Route) vernetzt.

Die Änderungsfläche umfasst ca. 1,25 ha und verläuft in einer Tiefe von ca. 50 m parallel südlich der Marler Straße K 47.

Die genaue Lage der zu ändernden Flächen ist im Planentwurf mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

2. Anlass der Änderung

Die Fläche südlich der Marler Straße mit dem westlichen Anschluss an die Straße „Am Steinberg“ steht im direkten Bezug zu dem regionalen Erholungsraum der Waldlandschaft Haard mit der Vernetzungsfunktion zwischen der Industriekultur und Münsterland - Lippeaue / Halterner Tal - und im Übergang zu der siedlungsräumlichen Randzone im Stadtgebiet von Marl.

Seit einem halben Jahrhundert hat sich der Standort als Treffpunkt und Raststätte für regionale und überregionale Routennutzer entwickelt. Durch das Engagement des Betreibers, der Stadt Marl, des Kreises Recklinghausen und Vereinen des öffentlichen Interesses erfolgte in den letzten 10 Jahren eine Intensivierung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung an dem Standort. Die Nutzung des Standortes hat sich als Teil der Initiative Kultur und Freizeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen Angebotsvielfalt etabliert. Mit dem Angebot von landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsnutzungen, die im Zusammenhang zu den regionalen und überregionalen Routen stehen, ist der Standort zu einem Merkmal im Themenpark zwischen dem Münsterland und Ruhrgebiet (ehemalige Montanregion) geworden.

Die bestehenden Erholungs-, Freizeit- und Restaurationseinrichtungen stellen ein dem Landschaftsraum angepasstes und auf die unterschiedlichsten Besuchergruppen optimiertes Angebot dar.

Die Veranstaltungen reichen von internationalem Treff bis zu traditionellen Events von Vereinen und öffentlichen Institutionen. Hierzu zählen als aktive Partner und Organisatoren u.a. Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS), ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club), Tourismusforum Vest,

Sozialeinrichtungen, DRK, Polizei, Schulen und Jugendämter aus der Region, Kirchengemeinden, Gewerkschaften und Heimatvereine. Über 50 % des Besucheranteils stammen aus dem südlichen Ruhrgebietsraum (Oberhausen, Duisburg, Essen, Herne, Castrop-Rauxel, Bochum usw.)

Der Anlass zur Ausweisung eines Sondergebietes „Erholung / Freizeit / Restauration“ und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Spiel und Veranstaltungen“ basiert auf der Grundlage der raumordnerischen Sicherung und der erforderlichen Planungssicherheit für die bestehende Einrichtung mit der übergeordneten Zielsetzung der Initiative Kultur und Freizeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen Angebotsvielfalt, als Leitbild der Emscher-Lippe-Region.

Mit der Aufnahme in die Bauleitplanung werden die eigenständige Entwicklung der bestehenden Einrichtungen und deren Nutzungsverknüpfung mit den regionalen und überregionalen Freizeit- und Erholungsaktivitäten einer der regionalplanerischen Zielen entsprechenden Steuerung zugeordnet.

Die öffentlich rechtliche Regelung über die Bauleitplanung ermöglicht die gesicherte Umsetzung der Leitbilder der Emscher-Lippe-Region mit dem Schwerpunkt der Initiative Kultur und Freizeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen Angebotsvielfalt und führt zu der Steuerung der intensiven landschaftsgebundenen Erholungsnutzung an dem etablierten Standort.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bildet die Voraussetzung für den daraus zu entwickelnden Bebauungsplan, der die wesentlichen Belange nach dem Baugesetzbuch und die Maßnahmen für die Einbindung der Einrichtungen mit der gebotenen Erholungs-, Freizeit- und Restaurationsnutzung reglementiert.

Zur Realisierung der genannten Maßnahmen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes, der seit dem 13.05.1981 wirksam ist, erforderlich. Letzter Stand der eingetragenen Änderung ist der 03.08.2008.

3. Landesentwicklungsplan (LEP)

Im Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen (LEP vom Juni 1995) ist die Stadt Marl als Mittelzentrum mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern der Ballungsrandzone zuzuordnen. Der westliche Bereich der Stadt Marl wird durch eine großräumige Entwicklungsachse mit oberzentraler Verbindung durchschnitten.

4. Regionalplan

Der Änderungsbereich liegt im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, (genehmigte Fassung vom 12.11.2004). Das Plangebiet stellt den Bereich als allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Er wird mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

5. Verbandsgrünfläche / Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt in der Verbandsgrünfläche Nr. 93 „Östlich von Sickingmühle, Forst Haltern, Halde Brinkfortsheide“. Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan "Die Haard", der seit 1991 rechtsverbindlich wurde. Der Änderungsbereich ist räumlich dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 "Gebiet nordwestlich und südöstlich der Marler Straße bei Sickingmühle" zugeordnet.

6. Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist laut wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

7. Darstellung im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die zu ändernden Flächen sollen als Sondergebiet Erholung / Freizeit / Restauration und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport, Spiel und Veranstaltungen neu dargestellt werden.

Die Ausweisung begründet sich aus dem bestehenden Nutzungsspektrum, das im direkten Zusammenhang zu dem überregional und regional bedeutenden Kultur- und Freizeitraum zwischen dem Münsterland und dem Ruhrgebiet (ehemalige Montanregion) bestimmt wird. Der Standort mit seinen Einrichtungen und Veranstaltungen zählt zu einem Teil der Routeneinrichtungen, die als Leitbilder der Emscher-Lippe-Region mit dem Schwerpunkt der Initiative Kultur und Freizeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen Angebotsvielfalt zuzuordnen sind.

Mit der Bedeutung als Treffpunkt, Raststätte, Freizeit- und Erholungseinrichtung für regionale und überregionale Routennutzer zwischen dem Münsterland und dem Ruhrgebiet ist die Sicherung des Standortes und die Steuerung der intensiven landschaftsgebundenen Erholungsnutzung durch die Bauleitplanung begründet.

Das öffentliche Interesse durch die vielfältigen Besuchergruppen und die stetige Nachfrage einer Vielzahl von Veranstaltungsakteuren führt zu der Maßgabe, die bestehenden Einrichtungen und Veranstaltungen einer dem Umfeld angepassten verbindlichen Regelung zuzuführen.

Die Schwerpunkte im Tourismus, speziell Fahrradtourismus, in der Kommunikation und der Mobilitätserziehung sind Teil der Standortnutzung und bilden den regionalen Bezug zu den Leitbildern der Vernetzung von qualifizierten Routen mit Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Mit Hilfe der Bauleitplanung ist eine Regelung der besonderen Nutzungsbestimmung und der gesicherten Qualifizierung für den Standort gegeben.

Das Sondergebiet mit einer Größe von ca. 0.60 ha und die Grünfläche mit ca. 0.65 ha sind mit einem differenzierten Nutzungsrahmen dargestellt. Nach dem erstellten Nutzungskonzept (s. Anlage der Begründung) zum Bestand und zum Entwicklungsrahmen sind für das Sondergebiet "Erholung / Freizeit / Restauration" fünf Nutzungsbereiche spezifiziert.

1. Verkehrs- und Multifunktionsplatz (Abstellfläche für Fahrräder, Motorräder und Pkws, Fläche für Sonderveranstaltungen, z.B. Mobilitätserziehung, ADFC-Ausstellung)
2. Rast- und Aufenthaltszone (Verweil- und Vorbereitungszone für die An- und Abfahrt, mit Einrichtungen der Versorgung)
3. Station / Bebauung (Restauration, geschützter Aufenthalt, Beherbergung für bis zu acht Personen, Wohnhaus (Betreiber, Personal) Sanitäreinrichtungen, Umkleiden, Service, Routenplaner, Beratung, Werkstatt, Technikstützpunkt, E-Bike - Versorgung und Verleih)
4. Freisitz / Bühne (Bühne und Freisitz für Aufführungen, Vorträge, Meetings und Veranstaltungen im Rahmen der gebotenen Themenbereiche)

Für die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Spiel und Veranstaltungen“ ergeben sich folgende Nutzungen:

Spielbereich (Spielgeräte, Abenteueranlage und bauliche Anlagen zum Schutz und zur Lagerung von Spiel- und Sportgeräten)

Natursport-Schule, Teamtraining von Gruppen und Vereine, Radsport-Camps, Themenbezogenen Ausstellungen / Events, Sport- und Abenteuer-Trainingsanlage, Rasen- und Sandplatzflächen, Survival-Parcours

Eine weitere differenzierte Bestimmung des Nutzungsspektrums ergibt sich aus dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren. Festsetzungen zur konkretisierten Nutzung, zu dem Maß, der Bauweise und den Nebenanlagen werden im nachgeordneten Bebauungsplan aufgenommen. Um mögliche Belastungen der angrenzenden Nutzungen zu vermeiden, wird das Gebiet im Bebauungsplan in der verträglichen und konkreten Nutzungszuordnung gegliedert.

8. Derzeitige Nutzung und planungsrechtlicher Stand

Der Änderungsbereich für das Sondergebiet "Erholung / Freizeit / Restauration" und für die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Spiel und Veranstaltungen“ wird derzeit zum überwiegenden Teil für Erholungs-, Freizeit- und Restaurationsnutzung beansprucht. Der nördliche Teil der Flächen befindet sich in der Verfügbarkeit eines Eigentümers. Die übrigen Flächen werden für temporäre Veranstaltungen durch Verpachtung der Freizeitnutzung zur Verfügung gestellt.

Der Umstand der bekannten Flächenbegehrlichkeit und die relativ kleinflächige Beanspruchung führen zu keiner existenzgefährdenden Auswirkung auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsformen.

Die Zielrichtung der Entwicklung in der Stadt Marl für diese Fläche sieht eine Anpassung an die vorhandene Freizeit- und Erholungsbereichsnutzung und speziell die Regulierung bestehender Freizeit und Restaurationseinrichtungen vor. Der zu ändernde Planbereich ist derzeit nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen.

9. Umweltbericht / Artenschutz

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen in dem Umweltbericht beschrieben bzw. bewertet. Der Umweltprüfung (UP) unterliegen planungsrechtliche Vorhaben. Gemäß § 2 a BauGB wurde für die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplan Nr. 221 der vorliegende Umweltbericht erarbeitet, der hiermit Teil der Begründung ist.

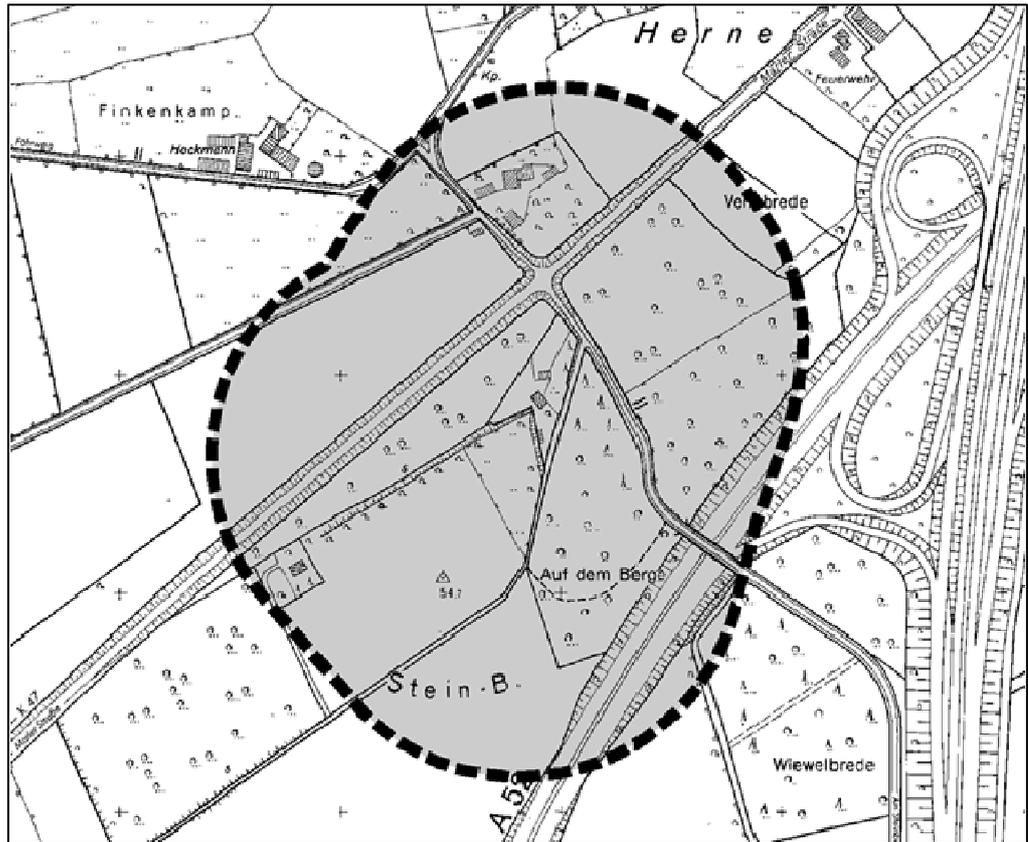
9.1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung Umweltbericht

Die 91. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marl soll für den Bereich südlich der Marler Straße im westlichen Anschluss an die Straße „Am Steinberg“ ein Sondergebiet "Erholung / Freizeit / Restauration" und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Spiel und Veranstaltungen“ in der Darstellung aufnehmen. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 der Stadt Marl der ein Sondergebietes „Erholung / Freizeit / Restauration“ sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Spiel und Veranstaltungen“, in der planerischen Festsetzung vorsieht. Um die Belange des Umweltschutzes bei einer Bebauungsaufstellung zu berücksichtigen, ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Mit der Erarbeitung der Unterlagen wurde das Büro Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen beauftragt. Im April 2012 wurde vom Büro Landschaft + Siedlung GbR ein Grünordnungsplan, landschaftspflegerischer Fachbeitrag für das Plangebiet erstellt. Dieser und die Strategische Umweltprüfung, die zur Neuaufstellung des FNP erstellt wurde, dienen als Grundlage für die Gewährleistung der Berücksichtigung der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes vor dem Hintergrund der planungsrechtlichen Sicherung der Sonderbedingung des Standortes in der bestehenden Nutzung und eine verträgliche Optimierung der Nutzung.

Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Bereich der 91. Änderung liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes westlich des Bundesautobahnkreuzes A 52 / A 43, östlich der K 47 ('Marler Straße') und westlich des Wirtschaftsweges, der von der Straße „Am Steinberg“ nach Süden abzweigt (ebenfalls 'Marler Straße'), im baulichen Außenbereich der Stadt Marl. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs - im Folgenden auch als Plangebiet bezeichnet - weist eine Größe von ca. 1,2 ha auf. Zur Durchführung der Umweltprüfung wird der Untersuchungsraum auf einen Umkreis von pauschal ca. 200 m um das Plangebiet herum erweitert. Der Untersuchungsraum weist somit eine Größe von ca. 24 ha auf.



Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Der Änderungsbereich wird derzeit bereits zum überwiegenden Teil für Erholungs-, Freizeit- und Restaurationsnutzung beansprucht. Neben einem großen Parkplatz und Restaurationsgebäuden, verfügt das Plangebiet über eine mit Tischen und Stühlen sowie einer Freilichtbühne ausgestattete Freizeitanlage, einen innerhalb einer Eichengruppe befindlichen Spielplatz, eine Rastwiese sowie eine für unterschiedliche Veranstaltungen genutzte Festwiese / Trittrassenfläche. Des Weiteren befinden sich innerhalb des Plangebietes einige alte Gehölzbestände. Der das Plangebiet unmittelbar umgebende Untersuchungsraum wird durch überwiegend Laubwald-, kleinflächig aber auch Nadelwaldbestände geprägt. Im weiteren Untersuchungsgebiet finden sich v.a. landwirtschaftliche Nutzflächen. Insbesondere im Norden existieren z.T. recht alte Gehölzbestände. Der Süden des Untersuchungsraumes wird von der A 52 durchquert.

9.2. Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist in differenzierter Form festgelegt, dass die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplanentwurf beigelegt.

Methodische Vorgehensweise

Umweltprüfung

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten. Folgende Fachbeiträge wurden erstellt:

- Landschaft + Siedlung (2012a): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 221 Sondergebiet Erholung / Freizeit / Restauration „Am Steinberg in der Stadt Marl. Artenschutzvorprüfung.
- Landschaft + Siedlung (2012b): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 221 Sondergebiet Erholung / Freizeit / Restauration „Am Steinberg in der Stadt Marl. Grünordnungsplan.

Folgende Arbeitsschritte werden im Rahmen des Umweltberichtes vollzogen:

- Darstellung des Inhaltes und der Ziele der Planung sowie der Ziele des Umweltschutzes
- Zielorientiertes Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Schutzgüter und der jeweiligen Wechselwirkungen sowie
- Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung grundsätzlich möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen,
- Erarbeitung und Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- Darstellung der Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung,
- Erarbeitung und Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring),
- Einarbeitung der Änderungen nach Abschluss der Offenlage,
- Verfassen einer allgemein verständlichen Zusammenfassung.

Eingriffsregelung

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff BNatSchG werden im Rahmen des Grünordnungsplanes behandelt. Die Ergebnisse des Teilbereiches Eingriffsregelung finden in Kap „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen“ des Umweltberichtes Eingang.

Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen der konkretisierenden Bebauungsplanung untersucht und in die Bauleitplanung eingebracht.

Zur Berücksichtigung der erforderlichen Artenschutz-Aspekte wurde im Jahr 2010 ein Artenschutzbeitrag erstellt. Dabei wurden die vom LANUV NRW definierten „planungsrelevanten

Arten“ (Infosystem „Geschützte Arten in NRW“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) berücksichtigt (KIEL, 2005; LANUV NRW, 2007).

Folgende Arbeitsschritte wurden im Rahmen des Artenschutzbeitrages durchgeführt:

- Vorprüfung / Festlegung des Untersuchungsrahmens (Organisieren und Auswerten vorhandener Daten des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes bzw. zu Planungen Dritter zur Identifizierung vorkommender und potenziell vorkommender relevanter Arten; Bestimmung der planungsrelevanten Arten, für die die Verträglichkeit weiter zu prüfen ist unter Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche, der vorkommenden Lebensräume),
- Sind Beeinträchtigungen nicht von vorne herein auszuschließen erfolgt die Konfliktanalyse und Erheblichkeitsbewertung / Prüfung der Verbotstatbestände (artspezifische Bewertung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen),
- Fachliche Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen / Ausnahmeverfahren (wird durchgeführt, sofern die Prüfung der Verbotstatbestände ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können).

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG. Die Bewertung wird einzelartbezogen durchgeführt

9.3. Inhalt und Ziel der 91. Änderung bzw. des nachgeordneten Bebauungsplanes

Das städtebauliche Ziel für die Fläche besteht in der Ausweisung eines Sondergebietes „Erholung / Freizeit / Restauration“ sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Spiel und Veranstaltungen“, die Sonderbedingungen des Standortes in der bestehenden Nutzung planungsrechtlich zu sichern und eine verträgliche Optimierung der Nutzung zu ermöglichen.

Inhalt

Im Bebauleitplan wird der Norden des Plangebietes als Sondergebiet „Erholung / Freizeit / Restauration“ festgesetzt. Die vorhandenen Gebäude werden als Überbaubare Grundstücksflächen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 12,00 m ausgewiesen. Der Süden des Plangebietes wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport-, Spiel- und Veranstaltungsfläche“ festgesetzt.

Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 1,2 ha:

Bebaute bzw. befestigte Flächen vorh.	ca. 0,24 ha
Grün- bzw. unbefestigte Flächen	ca. 0,93 ha
gesamt	ca. 1,17 ha

Mögliche Nutzungsänderungen ergeben sich lediglich im Bereich der überbaubaren Flächen. Im übrigen Plangebiet soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans die Bestandssicherung erfolgen.

9.4. Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Im Baugesetzbuch und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die jeweiligen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden sind die relevanten Gesetze und Verordnungen aufgelistet:

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen
Mensch	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen, TA Lärm, DIN 18005
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW, Landesforstgesetz
Boden	Baugesetzbuch Bundesbodenschutzgesetz

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen, TA Luft
Klima	Landschaftsgesetz NRW
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW, Landesforstgesetz

Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung

Der Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (Bezirksregierung Münster, 2004) stellt das Plangebiet und den Großteil des Untersuchungsraumes als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Im Südosten des Untersuchungsraumes finden sich zudem Waldbereiche. Der gesamte Untersuchungsraum wird überlagert von der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die A 52 wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marl (Stand August 2009) sind das Plangebiet und der Großteil des Untersuchungsraumes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Südosten des Untersuchungsgebietes werden zudem Flächen für Wald ausgewiesen.

Landschaftsplan

Der Untersuchungsraum befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 1 "Die Haard" (Kreis Recklinghausen, 1991). Der gesamte Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet „LSG-Gebiet nordwestlich und südöstlich der Marler Straße bei Sickingmühle“ festgesetzt. Im Norden des Untersuchungsraumes sowie nördlich daran angrenzend befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil

Grünordnungsrahmenplan

Im Grünordnungsrahmenplan der Stadt Marl (Landschaft + Siedlung, 2006) werden für das Plangebiet und den Untersuchungsraum Maßnahmen beschrieben. Einerseits dienen diese der Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Schaffung bzw. Optimierung von Erholungsräumen (Verbesserung des Wegenetzes und der Landschaftsausstattung), andererseits dienen sie der Verbesserung der Gestaltqualität durch Erhaltung / Ergänzung jüngerer, teils sehr lückiger Alleen und Baumreihen (entlang der 'Marler Straße') bzw. Erhaltung / Ergänzung älterer, prägender und stellenweise lückiger Straßenbäume / Alleen (entlang 'Fährweg').

Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes

Weitere Ziele des Umweltschutzes sind für den Untersuchungsraum von der Wasserrahmenrichtlinie und den entsprechenden Bewirtschaftungsplänen ableitbar.

So sind folgende Ziele hinsichtlich des Grundwassers zu erreichen (MINISTERIUM VAN VER-KEER EN WATERSTAAT, 2008):

- Ein guter Zustand des Grundwassers im Jahr 2015 ist zu erreichen und aufrechtzuerhalten.
- Alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen im Grundwasserkörper sind zu ermitteln und umzukehren.
- Die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser ist zu verhindern oder zu begrenzen (je nachdem ob der Stoff gefährlich oder ungefährlich ist).

9.5. Ergebnisse des Scoping

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgten keine weiteren Ergänzungen und Anregungen.

9.6. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planung

Bevor die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelnen behandelt werden, sollen hier kurz die grundsätzlich denkbaren Einwirkungen des Vorhabens sowie zusammenfassend die Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter beschrieben werden.

Grundsätzlich denkbare Einwirkungen

Auf der Grundlage der noch folgenden Bestandsbeschreibung und –bewertung sowie der bekannten Merkmale der Planung lässt der Bebauungsplan 221 der Stadt Marl gegenüber der Ausgangssituation grundsätzlich folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erwarten:

- a) anlagebedingte Einwirkungen; hierzu zählt im vorliegenden Fall insbesondere
 - die Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung und Erschließungsinfrastruktur
 - die Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsbildrelevanter Vegetationsstrukturen sowie weiterer Überprägung/Technisierung durch Verkehrsflächen, Bebauung und Vorrichtungen zur Regenwasserbehandlung, Verlust von Biotoptypen
 - Zunahme naturferner Standorte durch Versiegelung
 - Veränderung des Freilandklimas in Siedlungsklimaten.
- b) betriebsbedingte Beeinträchtigungen können sich ergeben durch Lärm- und Schadstoffimmissionen, Gewässerverunreinigungen, Licht, Erschütterungen oder sonstige Störungen (z.B. allgemeine Beunruhigung der Fauna). Relevante Beeinträchtigungsrisiken für das Umfeld des Bebauungsplangebietes sind durch die Planung nicht absehbar.
- c) bauzeitbedingte Einwirkungen; es wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die Bauabwicklung nicht über den Geltungsbereich des B-Planes hinausgeht und zudem die Beanspruchung zu erhaltender Gehölz- bzw. Biotopbestände vermieden wird. Ggf. sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Beeinträchtigungen durch Baulärm, Schadstoff- oder Staubemissionen sind zeitlich begrenzt und damit als nicht erheblich einzustufen.

Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter

Die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beziehen sich auf einen B-Planentwurf .

Folgende Hauptauswirkungen treten auf:

- Zunahme naturferner Standorte durch Flächenversiegelung
- Inanspruchnahme natürlicher Bodenstandorte durch Überbauung
- Technisierung und Überprägung der Landschaft.

Darüber hinaus ergeben sich geringe Wertverluste für die Tier- und Pflanzenwelt durch den Verlust von Acker- und Grünlandflächen.

Die detaillierte Quantifizierung des Eingriffs erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung in Kapitel 9.7.

Während der Bautätigkeiten besteht ein Gefährdungspotenzial durch

- Zerstörung des Bodengefüges durch Verdichtung
- Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch Kraft- und Schmierstoffe.

Es wird davon ausgegangen, dass durch eine sorgfältige Baudurchführung – entsprechend dem Stand der Technik – erhebliche bauzeitbedingte Beeinträchtigungen vermieden werden

können, wobei davon ausgegangen wird, dass sich alle baulichen Tätigkeiten auf den Vorhabensbereich beschränken, um Bodenverdichtungen oder –verschmutzungen etwa durch die Lagerung von Baustoffen/Abbruchmaterial oder durch Schwerlastverkehr auf den angrenzenden Flächen zu vermeiden. Auf eine spezielle schutzgutbezogene Betrachtung bauzeitbedingter Auswirkungen kann vor diesem Hintergrund verzichtet werden. Die Darstellung der relevanten Auswirkungen und der ggf. relevanten Wechselwirkungen erfolgt schutzgutbezogen in den nachfolgenden Kapiteln. Beurteilungsgrundlage sind die Veränderungen gegenüber dem vorhandenen Zustand.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt und Erholung **Bestandsbeschreibung und Bewertung**

Das Plangebiet besitzt den Charakter eines Gebietes mit Freizeit- und Restaurationsnutzung. Als Wohnbebauung ist lediglich das Betriebswohnhaus der Eigentümer vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung findet sich etwa 115 m nördlich des Geltungsbereiches im Norden des Untersuchungsraumes. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung (AFI, 2011) zeigt, dass bei regelmäßigen Ereignissen bei voller Auslastung der Freizeitanlage der Immissionsrichtwert für Mischgebiete im Bereich der nördlich des Plangebietes gelegenen Wohnbebauung eingehalten wird. Es werden keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerlasses innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten sowie nachts durch eine regelmäßige Nutzung der Anlage erwartet. Laute Veranstaltungen (z. B. Konzerte) dürfen an einem Immissionsort an nicht mehr als zehn Kalendertagen und nicht an zwei aufeinander folgenden Wochenenden als so genannte sel-tene Ereignisse durchgeführt werden. Betrachtet werden dabei die Ruhezeit sonntags und die lauteste Nachtstunde. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass im Bereich der nördlich der 'Marler Straße' gelegenen Wohnbebauung der Immissionsrichtwert für Mischgebiete für seltene Ereignisse ebenfalls eingehalten wird. Durch die Ausrichtung der Beschallungsanlage auf der Veranstaltungsfläche Richtung Süden oder Südwesten und eine Begrenzung der Geräuschemissionen der Beschallungsanlagen kann sichergestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft eingehalten werden. (AFI, 2011). Bezüglich des Verkehrslärms hingegen zeigt das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung (AFI, 2011), dass die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet, insbesondere durch die im Osten verlaufenden Autobahnen, sowohl tagsüber als auch nachts überschritten werden. Im Bereich möglicher Gebäude eines Beherbergungsbetriebes werden die Immissionsrichtwerte tagsüber um ca. 1 dB und nachts um ca. 5-6 dB überschritten. Hier sind passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen.

Erholungsfunktion

Das Plangebiet und der Untersuchungsraum

- liegen im regional bedeutenden Kultur- und Freizeitraum zwischen dem Radelpark Münsterland und der ehemaligen Montanregion und zählt zu den Leitbildern der Emscher-Lippe-Region, mit dem Schwerpunkt der Initiative Kultur und Freizeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen Angebotsvielfalt
- sind Teil des regionalen Erholungsraumes der Waldlandschaft Haard mit der Vernetzungsfunktion zwischen der Industriekultur und Münsterland - Lippeaue / Halterner Tal
- werden von der überregionalen Fahrradroute „Rundkurs Ruhrgebiet“ durchquert, die mit mehreren regionalen Fahrradrouten (Hohe Mark - Route, Angeradelte -Naturwissenschaften, Industriekultur-Route) vernetzt ist
- liegen vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-Gebiet nordwestlich und südöstlich der Marler Straße bei Sickingmühle“

befinden sich vollständig innerhalb des Naturparks Hohe Mark

Der bestehende Freizeittreffpunkt an der Raststätte „Mutter-Vogel“ wird seit Jahrzehnten als Treffpunkt für regionale und überregionale Routennutzer genutzt, so dass das Plangebiet und der angrenzende Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion aufweisen.

Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind durch die bereits seit Jahrzehnten betriebene Nutzung innerhalb des Plangebietes sowie die östlich verlaufenden Autobahnen (A 52, A 43) gegeben. Lärm- und Staubemissionen treten daher in erhöhtem Maße auf.

Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Mensch / Erholung bei Durchführung und Nichtdurchführung der PlanungWohnfunktion / GesundheitNichtdurchführung:

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer Änderung der derzeitigen Situation kommen würde.

Durchführung:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen durch Autobahnlärm vorbelasteten Bereich. Nicht nur die Lärmvorbelastungen liegen zum Planungszeitpunkt schon vor, sondern auch die Bebauung besteht zum Teil schon seit Jahrzehnten. Durch die Planung selbst wird der Konflikt weder hervorgerufen noch verschärft. Auch bisher geltende Einstufungen des Plangebietes als Außenbereich genießen den Schutzanspruch eines Mischgebietes. Da sich weder der Schutzanspruch des Plangebietes nach DIN 18005 durch die Änderung der Gebietseinstufung ändert, noch neue Verkehrsschallquellen durch die Planung hinzukommen, wird die Immissionssituation im Plangebiet nicht verschlechtert. Durch die Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen (Einbau schallgedämmter Zusatz-belüftungen in Schlafräumen und Kinderzimmern bei Neubau oder genehmigungspflichtiger Renovierung) für die Fassaden von Beherbergungsbetrieben wird die Immissionssituation für die Wohnfunktion innerhalb des Plangebietes sogar verbessert.

ErholungsfunktionNichtdurchführung:

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer Änderung der derzeitigen Situation kommen würde.

Durchführung:

Da die Änderung und Aufstellung des Bauleitplanes dazu dient, den derzeitigen Bestand und die derzeitige Nutzung planungsrechtlich zu sichern, ist keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu erwarten.

Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt**Bestandsbeschreibung und Bewertung**Naturraum

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet innerhalb des Westmünsterlandes. Dies entspricht dem westlichen und nordwestlichen Teil der Westfälischen Tieflandsbucht. Es ist Teil der durch basenarme Substrate geprägten Moränen- und Terrassenlandschaften Westdeutschlands.

Potenziell natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV) beschreibt diejenige Vegetationseinheit (i.d.R. Klimax-Waldgesellschaft), die sich nach Einstellen der menschlichen Einflussnahme (Bewirtschaftung, u.a.) im Gebiet einstellen würde. Sie gibt dadurch Hinweise auf die natürlichen abiotischen Standortbedingungen (Boden, Wasser, Klima) als Voraussetzung für die Ausprägung des jeweiligen Biotoppotentials (Biotoptypen, Pflanzengesellschaften) und daran gebundene Pflanzen- und Tierarten. Die HPNV im Untersuchungsraum wird vom Trockenen Buchen-Eichenwald gebildet (Burrichter, 1973).

Realnutzung / Biotoptypen

Im Januar 2012 wurde nach dem Biotopschlüssel des LANUV NRW (2008) eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, um den Bestand im Untersuchungsraum zu erfassen. Die Ergebnisse sind in Karte 1 „Bestand / Biotoptypen“ des Grünordnungsplans dargestellt. Neben einem großen Parkplatz und Restaurationsgebäuden, verfügt das Plangebiet über eine mit Tischen und Stühlen sowie einer Freilichtbühne ausgestattete Freizeitanlage, einen innerhalb einer Eichengruppe befindlichen Spielplatz, eine Rastwiese sowie eine für unterschiedliche Veranstaltungen genutzte Festwiese / Trittrasenfläche. Zwischen Spielplatz und Festwiese verläuft ein aus Eichen und Birken bestehender Gehölzstreifen, zwischen Freizeitanlage und Festwiese eine Baumreihe aus alten Eichen. Entlang der Rastwiese findet sich neben einer Kiefernreihe noch eine einreihige Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen. Der das Plangebiet unmittelbar umgebende Untersuchungsraum wird überwiegend durch Laubwaldbestände geprägt. Hierbei handelt es sich um standortgerechte Eichen- bzw. Eichen-Buchenwälder in unterschiedlichen Altersstufen, mit z.T. gut ausgeprägten Strukturen. Nördlich grenzt ein junger Erlenwald an das Plangebiet an. Südlich des geplanten Geltungsbereichs finden sich kleinflächig auch Kiefernwälder. Die Waldbestände werden im Süden des Untersuchungsraumes von der A 52 durchquert. Im Nordwesten werden die Waldbestände von der einseitig von einer Reihe aus Stieleichen begleiteten 'Marler Straße' begrenzt. Nördlich davon befindet sich eine Hofstelle, die von Grünländern sowie einem als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen alten Gehölzbestand sowie einer Baumreihe aus alten Buchen und Stieleichen umgeben ist. Ein weiteres Wohngebäude mit angrenzendem Garten und Weidebrache liegt am äußersten Westrand des Untersuchungsraumes. Der Süden, Nordwesten und Nordosten des Untersuchungsraumes wird durch Ackerflächen geprägt. Im Nordwesten befindet sich zudem ein naturnah gestalteter Graben, der von einem mit lebensraumtypischen Gehölzen durchsetzten Binsensumpf und einer daran angrenzenden Grünlandbrache begleitet wird. Entlang des 'Vennheider Weges', der nördlich des Grabens verläuft befindet sich eine sehr junge Baumreihe aus Stieleichen.

Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "LSG-Gebiet nordwestlich und südöstlich der Marler Straße bei Sickingmühle". Zudem liegt es innerhalb des Naturparks "Hohe Mark". Das nächstgelegene Naturschutz- und FFH-Gebiet "Lippeaue" befindet sich ca. 650 m nördlich des Untersuchungsraumes. Ein weiteres Naturschutzgebiet (NSG „Braucksenke“) liegt etwa 800 m südlich des Untersuchungsraumes. Der alte Baumbestand nördlich der Hofstelle im Norden des Untersuchungsraumes ist im Landschaftsplan Nr. 1 „Die Haard“ als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar westlich des zusammenhängenden Waldgebietes "Die Haard", welches Teil eines Grundwasservorratsgebiets ist. Gemäß Waldfunktionskarte (LÖLF, 1976) weist es eine Immissionsschutzfunktion (Stufe I) auf. Noch dazu gilt "Die Haard" als Wasserschutzgebiet der Zone II und III. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster NRW (LANUV NRW, 2010c) befinden sich ca. 650 m nördlich des Untersuchungsraumes und 650 m östlich des Untersuchungsraumes. Es handelt sich um die Flächen "NSG Lippeaue" (BK-4209 0052) und "Eichenwald und ehemalige Sandgrube in der Hemmheide" (BK-4208-0217) mit dem Schutzziel der Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der Auendynamik und der Auentypischen Biotope (z.B. Röhrichte, Feuchtgrünland, naturnahe Flussabschnitte, Altarme und Auenwälder) bzw. der Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, bodenständigen Laubwäldern und artenreichen Sandmagerrasen an Sekundärstandorten (wie z.B. ehemalige Sandgruben) als wertvolle Refugial- und Trittstein-Lebensräume.

Artenschutz

Grundlage der folgenden Liste der planungsrelevanten Arten sind die Informationen des LANUV (2010a) (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>, Download vom 04.03.2010) für das Messtischblatt (MTB) Wulfen (4208), das den Bereich

des Plangebietes umfasst und weit darüber hinaus geht. Die Auswertung des MTB ergab Hinweise auf Vorkommen von Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Käfern und Vögeln. Des Weiteren wurde der angrenzende Katasterbogen der Schutzwürdigen Biotope in NRW ausgewertet und auf mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten hin geprüft (BK 4208-0217). Zusätzlich wurden die Verbreitungskarten des AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2008) mit der Genauigkeit auf der Ebene von MTB – Viertelquadranten auf mögliche Vorkommen analysiert. Ausgeschlossen wurden Arten, die in NRW ausgestorben sind, deren Verbreitungsgebiet sich außerhalb des Untersuchungsraumes befindet oder deren Lebensraumansprüche im Plangebiet nicht erfüllt sind (vgl. Artenschutzvorprüfung LANDSCHAFT + SIEDLUNG, 2010).

Vorbelastungen

Nennenswerte Vorbelastungen insbesondere im Plangebiet ergeben sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt durch die intensive Nutzung (Bühne, Motorenlärm, Gastronomie), die Bebauung, den hohen Grad der versiegelten Fläche sowie Lärmbelastungen durch die östlich verlaufenden Autobahnen.

Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung:

Es sind keine Hinweise gegeben, dass sich bei Nichtdurchführung der Planung eine Änderung der derzeitigen Situation ergeben würde.

Durchführung:

Mit der Durchführung der Planung wird überwiegend die aktuelle Bestandssituation gesichert. Mögliche kleinflächige Nutzungsänderungen in den Bereichen der überbaubaren Flächen lassen aufgrund des geringen Umfangs keine Veränderung im Vergleich zum derzeitigen Zustand erwarten.

Artenschutz

Die Prüfung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die im vorliegenden Fall verschiedene planungsrelevante Vogel-, Amphibien-, Käfer-, Reptilien- und Fledermausarten betrifft, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis (vgl. LANDSCHAFT + SIEDLUNG, 2012a):

Nach Auswertung des Fachinformationssystems geschützter Arten des LANUV (LANUV NRW, 2010; download vom 04.03.2010), des angrenzenden Katasterbogens der Schutzwürdigen Biotope in NRW (BK-4208-0217) und der Verbreitungskarten des AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2008) sowie dem Ausschluss der Arten, die in NRW ausgestorben sind oder deren Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, wurde ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die entsprechenden Arten geprüft.

Fledermäuse

Unter Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag festgelegten Bauzeitenregelungen (vgl. Landschaft + Siedlung, 2012a, Kap. 5) kann ein mögliches Eintreten der Verbotstatbestände bei allen neun Fledermausarten vermieden werden. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Arbeiten an Dachbereichen der Gebäude nur außerhalb der Reproduktionszeit von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleiner Bartfledermaus (bei gleichzeitiger Berücksichtigung zeitlicher Vorgaben für die Vögel nur im Zeitraum von Mitte August bis Ende März). Werden Quartiere entdeckt, ist deren Funktion zu erhalten.
- Inanspruchnahme von Gehölzen mit einem Brusthöhendurchmesser < ca. 30 cm nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also in der Zeit von November bis März

Von diesen zeitlichen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn durch eine rechtzeitige fachliche Kontrolle durch entsprechend qualifizierte Personen Vorkommen von Wochenstuben der genannten Arten ausgeschlossen werden können.

- Bei Gehölzverlusten mit einem Brusthöhendurchmesser von über ca. 30 cm sind Winterquartiere der Arten Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus nicht sicher auszuschließen. Für diesen Fall wird empfohlen, in unbelaubtem Zustand durch sachkundige Personen eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind ggf. weitere Maßnahmen notwendig.

Unter Berücksichtigung der oben genannten zeitlichen Einschränkungen kann, mit Ausnahme von Gehölzverlusten mit einem BHD > ca. 30 cm, **das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Gruppe der Fledermäuse vermieden werden.**

Vögel

Von den verbleibenden 32 planungsrelevanten Vogelarten konnte aufgrund der geringfügig zu erwartenden Veränderungen und der bereits bestehenden Vorbelastungen eine Beeinträchtigung von 26 Arten ohne weitere Maßnahmen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzvorprüfung vorgegebenen Bauzeitenregelungen kann auch für die restlichen fünf Vogelarten (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Rauch- und Mehlschwalbe) ein mögliches Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten, sind aufgrund der Vorbelastungen durch Licht- und Lärmemissionen (Parkplatz, angrenzende Autobahn und Kreisstraße), menschliche Nutzung und teils freilaufende Hunde ebenfalls nicht ableitbar.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag genannten zeitlichen Einschränkungen ist nicht damit zu rechnen, dass Tiere der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten i.S.d. § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden bzw. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung nicht ein.**

Boden, Wasser, Klima / Lufthygiene

Bestandsbeschreibung und Bewertung Boden

Der geologische Untergrund im Plangebiet besteht gemäß Geologischer Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000, Blatt C4306 Recklinghausen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1975) aus quartären Schmelzwassersanden der Saale-Kaltzeit (Pleistozän). Es handelt sich um Fein- bis Mittelsand mit Grobsand und Feinkies, der im Allgemeinen von jüngeren Ablagerungen überdeckt ist. Der südliche Bereich des Untersuchungsraumes gehört zur Grundmoräne der Saale-Kaltzeit (Pleistozän) und besteht aus quartärem sandigsteinigem Mergel oder Lehm, vorwiegend unter Flugdecksand. Der nördliche Bereich des Untersuchungsraumes besteht aus quartären Fein- bis Mittelsanden mit Schluff, stellenweise Feinkies (vielfach unter verschwemmtem Flugdecksand) der Niederterrasse der Weichsel-Kaltzeit (Pleistozän). Laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L4308 Recklinghausen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1987) herrschen im Untersuchungsraum die vier Bodentypen vor. Innerhalb des Plangebietes kommen zwei Bodentypen vor 1. Podsol-Braunerde, z.T. Braunerde oder Braunerde-Podsol, meist tiefreichend humos, stellenweise Plaggenesch und 2. Podsol-Braunerde, z.T. Braunerde oder Braunerde-Podsol, stellenweise Plaggenesch oder Kolluvium, meist tiefreichend humos, vor.

Für eine Regenwasser-Versickerung ist die im Norden des Plangebietes vorherrschende Bodenform im Allgemeinen geeignet, die im Süden des Plangebietes vorherrschende bedingt geeignet (GEOLOGISCHER DIENST NRW, 2004).

Biotopfunktion

Die aktuelle Bedeutung des Schutzgutes Boden für den Naturhaushalt im Hinblick auf die biotische Lebensraumfunktion (Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen) ist innerhalb des Plangebietes aufgrund der Bebauung, des hohen Versiegelungsgrades sowie der

starken Nutzung der Freiflächen als gering einzustufen. Im Norden des Untersuchungsraumes ist sie aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung als gering bis mittel, im Bereich der Waldflächen im Süden des Untersuchungsraumes als hoch einzustufen. Bei den Böden innerhalb des Plangebietes sowie im Großteil des Untersuchungsraumes handelt es sich gemäß der Karte der **schutzwürdigen Böden** in Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst, 2004) nicht um schutzwürdige Böden. Lediglich ein kleiner, derzeit überwiegend ackerbaulich genutzter Bereich am Nordrand des Untersuchungsraumes wird als schutzwürdig aufgrund der Bodenfruchtbarkeit eingestuft.

Filter-, Speicher- und Reglerfunktion

Die Gesamtfilterfunktion des Bodens (Verhältnis von Kationenaustauschkapazität zu Luftkapazität) wird innerhalb des Plangebietes sowie des Großteils des Untersuchungsraumes als mittel eingeordnet. Lediglich im Nordwesten des Untersuchungsraumes wird sie als sehr gering eingestuft. Die Speicher- und Reglerfunktion ist die Fähigkeit des Bodens, Stoffe zu filtern, zu puffern und umzuwandeln. Die Korngrößenzusammensetzung ist neben anderen Bodenparametern (Wasserhaushalt, Gründigkeit, organische Bestandteile, Bodenchemismus) wichtigster Kennwert; entsprechend ist die Bedeutung der Böden hinsichtlich ihrer Speicher- und Reglerfunktion bei sandigen Böden eher gering, bei schluffigen und lehmigen Böden mittel bis hoch. Die im Plangebiet und Untersuchungsraum vorherrschenden Bodenarten Sand, Fein- bis Mittelsand haben entsprechend eine geringe Bedeutung.

Dokumentarfunktion

Da für den Untersuchungsraum keine Hinweise auf kulturgeschichtliche Bodenfunde, historische Bewirtschaftungsformen (z.B. Plaggenesch-Böden) oder Ähnliches vorliegen, ist die Dokumentarfunktion des Bodens als gering zu bewerten.

Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Schutzgut Boden innerhalb des Plangebietes bestehen durch die intensive anthropogene Nutzung in Form von Bebauung und Versiegelung sowie durch Schadstoffeinträge aufgrund der starken Frequentierung des Plangebietes durch Motorräder. Für den restlichen Untersuchungsraum bestehen Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die querende Kreisstraße 47 sowie die im Osten verlaufenden Autobahnen (A 52, A 43).

Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Boden bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung:

Es sind keine Hinweise gegeben, dass es bei Nichtdurchführung zu einer Veränderung des derzeitigen Zustands kommen würde.

Durchführung:

Mit der Durchführung der Planung wird die aktuelle Bestandssituation gesichert. Eine Veränderung des aktuellen Zustands ist nicht zu prognostizieren.

Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes existieren keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer. Im Nordwesten des Untersuchungsraumes befindet sich ein naturnah gestalteter Graben.

Grundwasser

In der Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHES LANDES-AMT NRW, 1980a) werden das Plangebiet und der Großteil des Untersuchungsraumes als ein Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen dargestellt. Lediglich der Nordwestrand des Untersuchungsraumes ist als Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen aus-gewiesen. Der gesamte Untersuchungsraum ist als Bergbauggebiet dargestellt, so dass eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse möglich ist.

Laut Waldfunktionskarte von Nordrhein-Westfalen (LÖLF, 1976) liegt der östliche Abschnitt des Untersuchungsgebietes innerhalb eines großen Grundwasservorratsgebietes. Das Plangebiet selber befindet sich außerhalb, grenzt jedoch unmittelbar westlich daran an.

Die Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1980b) weist für den Untersuchungsraum Gesteinsbereiche mit guter Fil-terwirkung auf, so dass ein Eindringen von Verschmutzungen möglich ist, sich diese aber langsam ausbreiten. Verschmutztes Grundwasser unterliegt weitgehend der Selbstreinigung. Die Grundwasserfließrichtung wird mit einer nordwestlichen Richtung angegeben.

Aufgrund der überwiegend guten Versickerungswerte des Bodens (Braunerden und Podsole) besteht eine hohe Gefahr von Einträgen in das Grundwasser.

Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen aktuell durch die intensive anthropogene Nutzung des Plangebietes (verminderte Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung, mögliche Schadstoffeinträge (Motorräder)) sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Untersuchungsraumes (Dünger, Pestizide).

Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Wasser bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer. Für den naturnah gestalteten Graben am Nordwestrand des Untersuchungsraumes sind aufgrund der Entfernung zum Eingriffsbereich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Grundwasser

Nichtdurchführung:

Es sind keine Hinweise gegeben, dass es bei Nichtdurchführung zu einer Veränderung des derzeitigen Zustands bezüglich des Grundwassers kommen würde.

Durchführung:

Da die Aufstellung der Bauleitplanung das Ziel der Bestandssicherung und die Steuerung der Entwicklung der Freizeitnutzung innerhalb des Plangebietes verfolgt, ist keine Veränderung der heutigen Situation zu prognostizieren.

Klima / Luft

Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Untersuchungsgebiet liegt im atlantisch geprägten Klimabereich mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern. Gemäß Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW, 2011) beträgt die Jahresmitteltemperatur 10 – 11°C, die mittlere Niederschlagsmenge liegt im Plangebiet und im Norden des Untersuchungsraumes zwischen 700 und 800 mm, im südlichen Abschnitt des Untersuchungsraumes zwischen 800 und 900 mm (1971-2000). Vorherrschende Windrichtung ist Südwest bis Süd (MURL, 1989).

Die innerhalb des Untersuchungsraumes gelegenen Waldflächen besitzen laut Waldfunktionskarte (LÖLF NRW, 1976) eine Schutzfunktion (Stufe 1) mit Bedeutung für den Immissionsschutz.

Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Schutzgut Klima / Luft sind durch den hohen Versiegelungsgrad des Gebietes, die Nutzung durch Auto- und Motorradfahrer sowie die östlich des Untersuchungsraumes verlaufenden A 52 und A43 erkennbar. Etwa 150 m nordöstlich des Untersuchungsgebietes befindet sich zudem das Autobahnkreuz Marl-Nord.

Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Klima / Luft bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung

Es sind keine Hinweise gegeben, dass es bei Nichtdurchführung zu einer Veränderung des derzeitigen Zustands kommen würde.

Durchführung

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind Auswirkungen auf das globale Klima nicht zu erwarten. Da der Bauleitplan lediglich die Bestandssicherung des aktuellen Zustands und der aktuellen Nutzung zum Ziel hat, mit der Möglichkeit lediglich kleinflächiger Veränderungen im Bereich der überbaubaren Flächen, ist eine Veränderung des derzeitigen Zustands bezüglich des Schutzgutes Klima / Luft nicht zu prognostizieren.

Landschaft / Landschaftsbild

Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Gebäude, Freizeitanlagen und Verkehrswege geprägt. Im Osten des Untersuchungsraumes finden sich weitläufige, z.T. gut strukturierte Laubwaldbestände, die kleinflächig von Nadelwäldern unterbrochen werden. Der Süden und Nordwesten des Untersuchungsraumes werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Im Nordwesten finden sich zudem zahlreiche lineare Gehölzstrukturen. Im Grünordnungsrahmenplan der Stadt Marl, Karte Landschaftsbildstruktur (LAND-SCHAFT + SIEDLUNG, 2006) werden das Plangebiet und der Süden des Untersuchungsraumes als Übergangszone Wald / Freiland, der Norden des Untersuchungsraumes als strukturarmes Freiland, im Nordosten auch mit kulissenbildenden Gehölzstrukturen dargestellt.

Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Schutzgut Landschaft sind durch die bereits seit vielen Jahren vorhandene Bebauung innerhalb des Plangebietes sowie die im Osten verlaufenden Autobahnen (A 52 und A 43) gegeben.

Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Landschaft bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung

Es sind keine Hinweise gegeben, dass es bei Nichtdurchführung zu einer Veränderung des derzeitigen Zustands des Schutzgutes Landschaft kommen würde.

Durchführung

Bei Durchführung der Planung wird durch die Umsetzung der Grünordnerischen Maßnahmen eine Aufwertung des Landschaftsbildes erzielt.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Bewertung

Kulturgüter (Bau-, Natur- und Bodendenkmäler) oder Sachgüter (z.B. Bodenschätze) sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Da im Plangebiet weder Kultur- noch sonstige Sachgüter vorhanden sind, ist nicht mit Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu rechnen.

Wechselwirkungen

Beschreibung der Wechselwirkungen

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren, potenzieren, aber auch u. U. vermindern. Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf Natur und Landschaft werden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen berücksichtigt.

In der folgenden Tabelle werden zur Übersicht für jedes Schutzgut im Allgemeinen die Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern genannt.

Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (vgl. SPORBECK ET. AL., 2000)

Schutzgut / Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion sind nicht in die ökosystemaren Zusammenhänge eingebunden.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Filtervermögen - Landwirtschaftliche Nutzungseignung	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden als anthropogener Schadstoffträger (Altlasten) mit potenziellen negativen Wirkungen auf den Menschen - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Grundwasserschutzfunktion - Grundwasservorkommen - Lebensraumfunktion von Fließgewässern	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Grundwasserschutzfunktion, abhängig von der Grundwasserneubildung und der Filterfunktion des Bodens - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Abhängigkeit des ökologischen Zustandes der Aue von der Gewässerdynamik - Selbstreinigungskraft des Gewässers, abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima - Regionalklima - Geländeklima - klimatische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung
Luft - lufthygienische Belastungsräume - lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Abhängigkeit der lufthygienischen Belastung von geländeklimatischen Besonderheiten (Tal- und Kessellagen, Frischluftschneisen) - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsbildfunktion	- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Gewässer - Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Abhängigkeit von den Landschaftsfaktoren (unmittelbare Wirkung auf Kulturelemente sowie auf ihre Umgebung, Landschaftsbild) - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor des Landschaftsbildes

9.7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**Ziel- und Maßnahmenkonzept**

Im Rahmen des Planungsprozesses wurde zum Vergleich der verschiedenen Bauentwürfe wurde ein grünordnerisches Leitbild entwickelt, das unter Berücksichtigung der Lage und der Raumfunktionen einen aus Sicht der Grünordnung günstigsten Planungsfall skizziert:

Vermeidung / Minimierung

Um mögliche Eingriffe bei zukünftigen kleineren Bauvorhaben im Bereich der überbaubaren Flächen in die Schutzgüter zu vermindern bzw. zu minimieren und das Plangebiet zu gestalten, sollen folgende Maßnahmen Berücksichtigung finden:

- Erhalt der Gehölzbestände im Plangebiet,
- Schutz angrenzender Gehölze während der Bauzeit gem. DIN 18 920 „Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
- Vermeidung von Schad- und Fremdstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser während der Bauarbeiten durch eine dem Stand der Technik entsprechende Baudurchführung,
- Sicherung und Schutz des Oberbodens während der Bauarbeiten gem. DIN 18915,
- im Hinblick auf den Artenschutz Durchführung unvermeidbarer Gehölzrodungen, gemäß Landschaftsgesetz, in der Zeit zwischen dem 30.09. und 01.03., also außerhalb der Brutperiode.
- Ausstattung von Schlafräumen und Kinderzimmern mit einer schallgedämmten Zusatzbe-lüftung beim Neubau oder der genehmigungspflichtigen Renovierung

Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird nach der Bewertungsmethode "Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen" (2010) eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz durchgeführt. Kernpunkt der Methode ist eine Bilanzierung des bioökologischen Wertes des Bebauungsplangebietes vor dem Eingriff und nach dem Eingriff. Durch vergleichende Betrachtung "nachher" und "vorher" wird die Biotopwertdifferenz ermittelt. Bei negativem Vorzeichen ist diese zugleich der noch anzustrebende Kompensationswert, der durch eine Aufwertung minderwertiger Nutzungs-/Biotoptypen bzw. Flächen (Wertsteigerungen) zu erreichen ist.

Für die Verwirklichung des gesamten Projektes werden voraussichtlich keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist ein schlüssiges Ausgleichskonzept zu entwickeln. Die Ausgleichsmaßnahmen sind darin konkret zu beschreiben und verbindlich zu sichern.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich überwiegend um eine Bestandssicherung. Da durch die Änderung bzw. Aufstellung des Bauleitplans nur eine Veränderung im Bereich der überbaubaren Flächen möglich ist, wird die Eingriffsbilanzierung auf diese Bereiche beschränkt.

Fazit Umweltverträglichkeit

Unbebaute Umwelt

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung entsteht ein geringes Kompensationsdefizit. Dieses Defizit kann jedoch im Plangebiet vollständig kompensiert werden. Eine Unverträglichkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft kann unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht festgestellt werden.

Bebaute Umwelt

Angaben zur Lärmsituation

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen sowie der Festsetzungen zum passiven Schallschutz beim Neubau oder der genehmigungspflichtigen Renovierung von Beherbergungsbetrieben ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der bebauten Umwelt gegeben.

9.8 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes als Treffpunkt und Raststätte für regionale und überregionale Routennutzer sind keine sinnvollen Alternativen zum vorgesehenen Standort gegeben.

9.9. Ergänzungen

Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung. Die Datenlage ist umfassend und für die Darstellung und Bewertung der Sachverhalte ausreichend.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Es ist nicht erkennbar, dass die Prognose der Umweltwirkungen signifikante Unsicherheiten aufweist und nachträglich unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können. Besondere Maßnahmen zur nachträglichen Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die über die bereits bestehenden Instrumente und rechtlichen Vorgaben (u.a. Luftqualitäts-messungen des Landesumweltamtes, Gewässergüteüberwachung des StUA,) hinausgehen, sind daher nicht vorgesehen.

9.10. Änderungen nach Abschluss der Offenlage

Es ergaben sich keine Änderungen nach Abschluss der Offenlage.

9.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Umweltprüfung wurde unter Berücksichtigung der unten genannten Schutzgüter durchgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Bauleitplanung lediglich eine Bestandssicherung erfolgt, die vorhandenen Grünflächen und Gehölzbestände als solche gesichert werden und nur im Bereich der überbaubaren Flächen kleinflächige Nutzungsanpassungen möglich sind, sind keine neuartigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen können das entstehende Kompensationsdefizit vollständig ausgeglichen.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

gegeben ist.

10. Eingriffe in Natur und Landschaft

Weil es sich bei dem Änderungsinhalt überwiegend um die planungsrechtliche Sicherung von bestehenden Einrichtungen handelt, ist davon auszugehen, dass sich der mögliche Eingriff auf die Anpassungen der baulichen Anlagen beziehen wird. Diese Eingriffe sind durch die Anpassungen im Änderungsbereich zunächst durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu kompensieren. Insbesondere durch eine ökologische und gestalterische Aufwertung der umlaufenden Randbereiche kann ein Ausgleich innerhalb des Gebietes realisiert werden. Für die Verwirklichung des gesamten Projektes werden voraussichtlich keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist ein schlüssiges Ausgleichskonzept zu entwickeln. Die Ausgleichsmaßnahmen sind darin konkret zu beschreiben und verbindlich zu sichern. Aufgrund der randlichen Beeinträchtigungen erscheint es geboten, Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen vorzusehen, die im Kontakt mit der freien Landschaft stehen. In den nachfolgenden Bauleitplänen wird eine Bilanzierung der

Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und im Zusammenwirken mit den Maßnahmen berücksichtigt.

11. Altlasten

Im Änderungsbereich befinden sich keine Altlastenflächen.

12. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Da für das Änderungsgebiet keine Hinweise auf kulturgeschichtliche Bodenfunde vorliegen, aber auch nicht ausgeschlossen werden, können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen, Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege in Münster (Tel.: 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 BSchG).

13. Bergbau

Die Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes wird zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Bei der verbindlichen Bauleitplanung sind die Bauherren gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. BBergG) mit der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne, Kontakt aufzunehmen.

14. Technische Ver- und Entsorgung

14.1 Entwässerung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt in das vorhandene Entwässerungssystem. Maßnahmen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers und Einleitung in die nahe liegende Vorflut sind vorgesehen.

Die Entsorgung des Schmutzwassers für den Planbereich erfolgt über das betriebseigene Schmutzwasserentsorgungssystem. Das anfallende Regenwasser im Änderungsbereich wird über das bestehende betriebseigene Entwässerungssystem mit entsprechender Rückhaltung in die nahe liegende Vorflut bzw. der Versickerung zugeführt.

14.2 Wasserversorgung, Gas- und Stromversorgung

Die Versorgung mit Wasser, Gas- und Strom erfolgt durch die Versorgungsträger.

15. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung orientiert sich an den Straßenanschlüssen der Marler Straße K 47 und der Straße „Am Steinberg“. Mit dem ÖPNV Haltepunkt am Kreuzungspunkt Marler Straße K 47 / Straße „Am Steinberg“ ist ein direkter Anschluss des Standortes an der ÖPNV-Verbindung Haltern / Marl gegeben. Der Parkplatz für Wanderer und die tangierenden Haupttradwege- und Wanderrouten stellen die Besonderheit der Erschließungsfunktion für den Standort da.

16. Immissionslage

16.1 Luftreinhalteplan

Der Änderungsbereich wird im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte als vorbelasteter Bereich geführt. Insgesamt ist festzuhalten, dass alle Immissionskonzentrationen unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen. Die Schadstoffbelastungen bewegen sich in einem für diese Region normalen Rahmen und stellen somit keine besondere Gefährdung dar.

Geruchsimmissionen, die auf das Ausweisungsgebiet einwirken, sind durch bestehende landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung im Umfeld aus Gründen der Entfernung und Ausrichtung nicht zu erwarten.

16.2 Lärmschutz

Für die aus dem Änderungsgebiet erzeugten Lärmimmissionen bzw. für die in das Gebiet einwirkenden Immissionen, werden in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung eine Lärmberechnung erstellt und erforderliche Maßnahmen berücksichtigt.

Marl, 28.04.2014
Der Bürgermeister
In Auftrag

L.S. gez. Reynoss

Dipl. – Ing.

Marl, 14.04.2014

Entwurfsverfasser:

Stadt- und Regionalplaner
Arch. Dipl. - Ing.
Gregor Baumeister



45891 Gelsenkirchen - Birkenkamp 8
Tele.: 0209 / 787654 Fax 0209 - 787690

Zusammenfassende Erklärung

91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl

(Sondergebiet „Erholung/Freizeit/Restauration“ „Am Steinberg“)

Die 91. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marl soll für den Bereich südlich der Marler Straße im westlichen Anschluss an die Straße „Am Steinberg“ ein Sondergebiet „Erholung / Freizeit / Restauration“ und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Spiel und Veranstaltungen“ in der Darstellung aufnehmen. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 der Stadt Marl, der ein Sondergebiet „Erholung / Freizeit / Restauration“ sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Spiel und Veranstaltungen“ in der planerischen Festsetzung vorsieht.

Mit der Aufnahme in die Bauleitplanung werden die eigenständige Entwicklung der bestehenden Einrichtungen und deren Nutzungsverknüpfung mit den regionalen und überregionalen Freizeit- und Erholungsaktivitäten einer der regionalplanerischen Zielen entsprechenden Steuerung zugeordnet. Die öffentlich rechtliche Regelung über die Bauleitplanung ermöglicht die gesicherte Umsetzung der Leitbilder der Emscher-Lippe-Region mit dem Schwerpunkt der Initiative Kultur und Freizeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen Angebotsvielfalt und führt zu der Steuerung der intensiven landschaftsgebundenen Erholungsnutzung an dem etablierten Standort.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bildet die Voraussetzung für den daraus zu entwickelnden Bebauungsplan, der die wesentlichen Belange nach dem Baugesetzbuch und die Maßnahmen für die Einbindung der Einrichtungen mit der gebotenen Erholungs-, Freizeit- und Restaurationsnutzung reglementiert.

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die zu ändernde Fläche soll Sonderbaufläche Erholung / Freizeit / Restauration neu dargestellt werden. Festsetzungen zur Konkretisierung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und den Nebenanlagen werden im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren aufgenommen. Bei der Umsetzung der Planung sind Anpassungsvoraussetzungen im Flächennutzungsplan durch die Darstellung von der Sonderbaufläche (Sondergebiet – Erholung) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) notwendig.

Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Untersuchung bestätigt die Verträglichkeit der Ausweisung mit ihren Ergebnissen. Hierzu zählten die Feststellungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, - Boden - Wasser - Klima / Luft - Landschaft / Landschaftsbild, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht.

Es zeigt sich, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion und der Gesundheit des Menschen gerechnet werden muss.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Nach Auswertung der vorliegenden Informationen zum (potenziellen) Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet und unter Berücksichtigung der Habitatansprüche und spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten sowie der Vorhabensart kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile der planungsrelevanten Arten beansprucht werden. Individuenverluste sind auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag genannten zeitlichen Einschränkungen ist nicht damit zu rechnen, dass Tiere der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten i.S.d. § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden bzw. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung nicht ein.

Mit dem Vorhaben sind lediglich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden; diese werden bei Durchführung der Planung durch die Umsetzung der "Grünordnerischen-Maßnahmen" soweit wie möglich gemindert.

Erhebliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter sind nicht feststellbar.

Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes infolge von Kenntnislücken oder Prognoseschwierigkeiten bestanden nicht.

Eine zukünftige Kontrolle der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Sie erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Der Standort wird gemäß den übergeordneten Planvorgaben als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen. Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung zur Ausweisung eines Sondergebietes „Erholung / Freizeit / Restauration“ und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Spiel und Veranstaltungen“ an der bezeichneten Stelle, wurde ein Einverständnis erklärt. Die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für den Standort eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes zur Darstellung eines Sondergebietes „Erholung / Freizeit / Restauration“ und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport, Spiel und Veranstaltungen“ vor. Grundsätzlich anderweitige Lösungsmöglichkeiten bestehen nicht, weil es sich um eine Bestandssicherung handelt.

Abschließend ist festzustellen, dass aufgrund der beeinflussten Situation und aufgrund der verbindlichen Aufnahme der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im nachgeordneten Bebauungsplan, die Vereinbarkeit der Ausweisung mit den Belangen der Umwelt gegeben ist.

Aufgestellt: 14.04.2014

Stadt.-und Regionalplaner
Arch. Dipl. - Ing.
Gregor Baumeister



46348 Raesfeld St. Sebastian 14a
45891 Gelsenkirchen Birkenkamp 8
Tel.: 0209 / 78 76 54 Fax. 0209 / 78 76 90
e-mail: s+r@gbaumeister.de